

Wohin die neuen Wirtschaftsartikel führen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **14 (1939)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erfolg, das gilt örtlich sowohl als national, wie auch in internationaler Beziehung.

Tagungen und Feiern internationaler Art erfreuen sich heute kaum großer Beachtung oder gar Beliebtheit, man ist mancherorts sogar sehr mißtrauisch dazu eingestellt. Es ist aber vielleicht gerade der Genossenschaftsbewegung vorbehalten, als der Organisation, deren internationale Gesinnung weniger auf irgendeiner unbestimmten Schwärmerei und übertriebener Verbrüderungsromantik beruht, als auf sehr praktischen wirtschaftlichen Überlegungen, auf realen Grundlagen, die richtigen, im Interesse des Friedens liegenden Verbindungen von Land zu Land aufrechtzuhalten und zu pflegen. Die internationale Verbindung

im Sinne der Genossenschaftsbewegung darf nicht untergehen, soll die Welt nicht materiell und geistig verarmen. Sie zu pflegen, ist meines Erachtens heute besonders notwendig. Das wären wohl kaum die besten Schweizer, die einsichtigsten Freunde unseres Landes, die das nicht einsehen wollten. Die Genossenschaftsbewegung darf sich vom nationalen Taumel, der sich gegen die Verbindung mit benachbarten Ländern abschließt, künstliche Grenzen von unübersteigbarer Höhe aufrichtet und nur Mißtrauen sät, nicht erfassen lassen. Wir dürfen nicht lassen, die natürliche menschliche Verbundenheit zu pflegen; daran sollen wir uns erinnern, wenn wir am Samstag, dem 1. Juli, wiederum den Internationalen Genossenschaftstag feiern wollen. p. s.

AUS WIRTSCHAFT UND RECHT

Eine Kundgebung für Aufhebung der Mietpreiskontrolle

Die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes schweizerischer Haus- und Grundeigentümergegenstände vom 21. Mai 1939 in Schaffhausen faßte folgende Entschliebung:

»Die Delegiertenversammlung des ZSHG nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von den Bemühungen des Zentralverbandes zur Aufhebung der Mietpreiskontrolle.

Der Hausbesitz kann sich der Förderung der Arbeitsbeschaffung nur dann zur Verfügung stellen, wenn er von den hemmenden Fesseln der Mietpreiskontrolle befreit wird.

Bautätigkeit und Liegenschaftsmarkt sind an dieser Befreiung unmittelbar interessiert, damit aber auch die öffentliche Hand.

Angesichts der infolge der Krise entstandenen gewaltigen Verluste des Hausbesitzes müßte die Aufrechterhaltung der Kontrolle als ein schweres Unrecht empfunden werden.

Die Delegiertenversammlung vertraut auf die unvoreingenommene Prüfung dieses für die gesamte Volkswirtschaft hochwichtigen Problems und erwartet den befreienden Entscheid des Bundesrates. Sie gibt den Willen kund, diesen Entscheid durch die Innehaltung eines gerechten Mietzins zu rechtfertigen.«

Der Beschluß des Bundesrates zur Mietzinskontrolle

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement teilt am 26. Mai durch die Presse mit:

»Seit Ende September 1936, dem Zeitpunkt der Abwertung, bedürfen Mietzins erhöhungen über den Vorabwertungsstand hinaus einer behördlichen Bewilligung. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die der Miete als Faktor der Lebenshaltungskosten zukommt, sowie angesichts der gelegentlich feststellbaren Tendenz zu unerwünschten Mietzins erhöhungen, wird an dieser Regelung bis auf weiteres festgehalten. Da jedoch die laufend zu behandelnden Mietzinsgeschäfte sich in zunehmendem Maße auf bestimmte Gebiete konzentrieren, hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen, die Befugnis zur Durch-

führung der Mietzinskontrolle an die Kantone zu delegieren. Die Handhabung der Mietzinskontrolle erfährt hierdurch in grundsätzlicher Hinsicht keine Änderung. Gegen Entscheide der zuständigen kantonalen Instanzen kann bei der Eidgenössischen Preiskontrollstelle Beschwerde erhoben werden.«

Wohin die neuen Wirtschaftsartikel führen

In der »Schweiz. Gewerbezeitung« Nr. 19 vom 13. Mai 1939, die bekanntlich kräftig für eine berufsständische Ordnung, mindestens im Sinne der Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen, eintritt, äußert ein Einsender die Meinung, ein *Fähigkeitsausweis* sei nicht nur für den Betrieb eines Detailgeschäfts oder Handwerkerbetriebes vonnöten, sondern auch für die Eröffnung eines Fabrikbetriebes. Begründung dieser Meinung: Schlechte Erfahrungen mit zwei Blusenfabrikanten.

Die schlechten Erfahrungen, die der Einsender gemacht hat, sind offenbar Tatsache. Recht interessant aber ist die Folgerung: Schlechte Erfahrungen können nur vermieden werden, indem auch von jedem Fabrikanten ein *Fähigkeitsausweis* verlangt wird. Wie hieß früher die Folgerung? Schlechte Erfahrungen kann jeder machen, aber der betreffende Fabrikant wird sich zweimal überlegen, ob er sich schlechte Bedienung weiterhin leisten können. Mit andern Worten: die freie Wirtschaft stellt ab auf die Selbstkorrektur auf seiten der Produzenten, die gebundene Wirtschaft, wie sie die »Schweiz. Gewerbezeitung« und mit ihr soundso viele andere Verbandsblätter und Verbände vertreten, sie stellen ab auf den *Fähigkeitsausweis*! Alle und jede Tätigkeit wird, wenn einmal die Verbandsbeschlüsse an der Tagesordnung sind, einen *Fähigkeitsausweis* benötigen. Sogar diejenigen, die als »unabhängige Sachverständige« einst die Kandidaten für den *Fähigkeitsausweis* zu begutachten haben, sie müssen zuerst einen *Fähigkeitsausweis* für die Erteilung von *Fähigkeitsausweisen* sich erwerben. Im übrigen: unabhängige Sachverständige, was für Leute sind das? Wer sachverständig ist, steht doch wohl im betreffenden Gewerbe mitten drin, sieht also im Kandidaten um den *Fähigkeitsausweis* wohl oder übel den zukünftigen Konkurrenten, und ist damit nicht mehr un-

abhängig. Wer aber unabhängig, das heißt mit dem betreffenden Gewerbe nicht verbunden ist, der ist doch wohl nicht sachverständig?

Unsere herzliche Gratulation zum voraus für die herzlich gebundenen Zeiten, die mit den neuen Wirtschaftsartikeln anbrechen werden! Das Mittelalter scheint heilig dagegen!

BAUFRAGEN

Drei Wohnungen auf einem Geschoß

Der Stadtrat von Zürich unterbreitet dem Gemeinderat eine Verordnung über die Zulassung von drei Wohnungen auf einem Geschoß.

In der einschlägigen Weisung wird darauf hingewiesen, daß die Entwicklung im Bauwesen, die in vielen Fällen zur Häufung kleiner Wohnungen auf einem Stockwerk tendiere, zu einer gründlichen Prüfung der Frage Anlaß gegeben habe, ob und eventuell unter welchen Bedingungen sogenannte dreifache Mehrfamilienhäuser zuzulassen seien. Die Prüfung habe ergeben, daß einer allgemeinen Zulassung grundsätzlich nichts im Wege stehe, daß aber für die Zulassung solcher Häuser außer dem Gebiet der geschlossenen Bebauung nur die dritte, vierte und fünfte Zone der Bauordnung der Stadt Zürich — einschließlich der Zonen in Affoltern, Schwamendingen und Witikon —, die Zonen der Bauordnung Albisrieden, die erste bis vierte und sechste Zone der Bauordnung Altstetten, der Dorfkern und die erste Zone der Bauordnung für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höngg, die zweite und dritte Zone der Bauordnung Örlikon und die Zonen der Bauordnung Seebach in Frage kommen. Aus den gleichen Gründen sei das Zusammenbauen mehrerer dreifacher Wohnhäuser nur in jenen Gebieten der Stadt zuzulassen, wo nach den Vorschriften der betreffenden Bauordnungen ein Zusammenbauen von

Doppelwohnhäusern gestattet sei. Die Bestimmungen, die in verschiedenen Bauzonen für Doppelwohnhäuser maßgebend seien, müßten auch für das dreifache Wohnhaus Geltung haben. Dagegen solle die Erstellung von vier und mehr Wohnungen an einem Treppenhaus und auf einem und demselben Stockwerk in sämtlichen Bauzonen ausgeschlossen sein.

Der Bausektion II des Stadtrates soll es vorbehalten bleiben, Ausnahmegewilligungen von der Verordnung zu erteilen, sofern besondere Verhältnisse vorliegen und soweit die Ausnahmen nicht dem Zwecke der Verordnung widersprechen.

GESCHÄFTLICHE MITTEILUNGEN

Was ist Feuerschutz?

Die »Schweizerische Metallarbeiterzeitung« in Bern vom 28. Januar 1939 schreibt über die Versuche, die mit »Firestop« gemacht wurden, folgendes: »Das britische Innenministerium führt augenblicklich Versuche mit einem Farbenanstrich durch, der einen Schutz gegen Brandbomben darstellen soll. In Fachkreisen wird dieser Erfindung große Bedeutung zugemessen, da man der Ansicht ist, daß Luftangriffe, bei denen tausende der kleinen, leichten Bomben Verwendung finden, sich als weit gefährlicher erweisen dürften, als das Abwerfen einiger schwerer Explosivbomben. Die Versuche (mit »Firestop«) haben ergeben, daß nicht nur der Fußboden, sondern auch die hölzernen Dachkammern und das Gebälk durch eine Brandbombe nicht in Flammen gesetzt wurden, wenn sie mit dem Feuerschutzanstrich versehen waren. Die Bomben brannten lediglich aus und verursachten nur ganz geringen Schaden. Ein großer Vorteil der neuen Erfindung ist die Billigkeit bei der Anwendung.«

Was in England für gut befunden worden ist und ebenfalls von der EMPA der ETH, wird wohl auch für uns in der Schweiz gut sein. Den Vertrieb dieses erprobten Feuerschutz-Anstrichmittels besorgt für die Schweiz die Firma »Firestop«, Uraniastraße 31/32, Zürich.

ZENTRALHEIZUNGEN

in Neubauten und bewohnten Häusern

Umänderungen · Reparaturen · Kostenlose Projektierung

ALB. PETER, Grebelackerstr. 8, ZÜRICH 6, Tel. 6 05 14

Unsere exakte Arbeit — Unser vorz. Schweiz. Material —
Unsere 10jährige Garantie — Unsere sehr coulanten Preise
empfehlen Ihnen unsere Metallabdichtung. Zur Abdichtung
von Fenster und Türen gegen Regen, Zugluft, Staub u. Lärm.

METALLIK

PAUL Gerspacher & Co., ZÜRICH 3
ALBISRIEDERSTRASSE 3 · TELEPHON 5 73 79

K

FRITZ URWYLER, ZÜRICH 1

Kaminfeger

NEUMARKT 27, TEL. 2 22 16

VZM AXELROD-YOGHURT

Seit 30 Jahren bewährt!

VEREINIGTE ZÜRCHER MOLKEREIEN

„Gebrochen ist des Feuers Macht, wenn »Firestop« das Haus bewacht.“

„Firestop“ (Schweizerfabrikat)

ist patentiert, bewährtester, absolut sicherer und zugleich billigster

Feuerschutzanstrich

Er schützt jedes Haus bei jeder Brandursache und ist in allen Farben lieferbar.

„Firestop“ bewahrt die Hausbesitzer vor Feuerschaden und schafft im ganzen Lande den Malern dauernd Arbeit.

Es werden tüchtige Vertreter und Wiederverkäufer in allen Ortschaften gesucht. Schriftliche Anfragen an

Direktion „Firestop“

Uraniastr. 31/32, Tel. 7 49 29, Bahn-Postfach 3215 Zürich